

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderungen)
Bis zu 10 Langwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾
Mehr als 10 Langwaffen	Mehrere Schränke der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit jeweils max. 10 Langwaffen oder Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾
Bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt.
Bis zu 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.
Mehr als 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ , oder mehrere Behältnisse mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ mit jeweils max. 10 Kurzwaffe, wenn die Behältnisse schwerer als 200 kg sind oder die Verankerungen gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.
Bis zu 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen zusammen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B ²⁾ (sog. Jägerschrank)

1) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

2) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

3) Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

4) Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ aufbewahrt werden.

Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, können Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren. Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass der Ehepartner – soweit sie oder er keine WBK besitzt – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben darf.

Munitionsaufbewahrung:

Gemäß § 13 Abs. 3 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Grundsätzlich dürfen Schusswaffen gemäß § 36 Abs. 1 WaffG nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden.

Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0²⁾ erfolgt, dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nicht mit einem Behältnis Widerstandsgrad 0²⁾ gleichzusetzen. Eine weitere Ausnahme ist der sog. „Jägerschrank“, wo Kurzwaffen und die Munition für Kurz- und Langwaffen im B-Innenfach des A-Schranks gemeinsam gelagert werden dürfen.

Bei mehreren Schränken ist eine Überkreuz-Lagerung möglich. D.h. nicht zueinander passende Munition und Waffen dürfen in einem Behältnis gelagert werden.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen getrennt von den Waffen aufbewahrt werden.

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten und den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der Schusswaffen oder Munition besitzt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend aufbewahrt, begeht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann. Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.